

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917**

11.7.1917 (No. 185)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 185

Mittwoch, den 11. Juli 1917

160. Jahrgang

Expedition:  
Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14  
Fernsprecher Nr. 955 und 954,  
Postfachkonto Karlsruhe  
Nr. 3515.

Vorauszahlung: vierteljährlich 4,45 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4,62 M. —  
Anzeigengebühr: die 6 mal gepaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabatt, der  
als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abrechnung,  
zwangsvoller Beitreibung und Kontroversen fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperr,  
Kassierung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen anderer Verleger hat der Inserent keine Ansprüche, falls die  
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abstellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unserlangte Drucksachen  
und Manuskripte werden nicht  
zurückgegeben und es wird  
keinerlei Vergütung zu irgend-  
welcher Vergütung übernommen.

### Staatsanzeiger.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unter dem 1. Februar d. J. den Bausekretär Wilhelm Doldt in Heidelberg nach Mannheim versetzt.

#### Bekanntmachung.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 2. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 150 vom 4. Juni 1917) und vom 22. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 168 vom 23. Juni 1917) bestimmen wir:

Der Versand und die sonstige Verbringung von Obst unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher über den Amtsbezirk hinaus ist im Gewicht von mehr als 3 bis zu 25 kg mit von unserer Geschäftsstelle abgestempelten Begleitpapieren — Frachtbriefen, Expressaufkarten oder Beförderungsscheinen, je nach der Art der Beförderung — zulässig. Die genannten Begleitpapiere können außer bei der Geschäftsstelle selbst bei deren Verladern (Vertrauensmännern) oder, wo solche nicht angestellt oder leicht erreichbar sind, beim Bürgermeisteramt beantragt werden.

Karlsruhe, den 9. Juli 1917.

#### Badische Obstversorgung.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. März 1917 über den Verkehr mit eisernen Flaschen (Reichs-Gesetzbl. S. 223) wird angeordnet:

#### A. Allgemeines.

1. Hersteller eiserner Flaschen haben dem Kommissar für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen für jedes Vierteljahr — erstmalig für das zweite Vierteljahr 1917 — jeweils bis Ende des nächsten Monats eine Aufstellung über die in diesem Zeitraum zum Verlande gebrachten Flaschen, getrennt nach Fassungsraum, zulässiger Füllungsdruck und nach dem Verwendungszweck sowie eine gleiche Aufstellung über die Verkaufserlöse unter Angabe der Erwerber einzusenden.

2. Die Veräußerung eiserner Flaschen durch die Hersteller oder die im Besitze von Flaschen befindlichen Gas-Füllwerke an Händler und Verbraucher darf vom 1. Juli d. J. an nur an solche Erwerber erfolgen, welchen der Kommissar eine Ermächtigung ausgestellt hat.

Befehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von dieser Bestimmung.

3. Flascheneigentümer, denen am 1. Juli d. J. mehr als 10 verkehrsfähige Flaschen von mindestens 10 Liter Wasserkapazität gehören, haben, sofern deren Probedruck mindestens 180 Atm. beträgt (bei Flaschen für gelöstes Azetylen ohne Anhebung des Probedrucks), ihren Bestand an solchen Flaschen und deren Lagerort dem Kommissar unter der Adresse der Kriegswasserstoffgesellschaft m. b. H., Berlin W. 15, Kurfürstendamm 213, getrennt nach Fassungsraum, zulässiger Füllungsdruck und nach dem Verwendungszweck spätestens bis zum 15. Juli d. J. anzuzeigen.

Flaschen, die sich im Eigentum der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörde befinden, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

4. Gas-Füllwerke für Sauerstoff, Wasserstoff, gelöstes Azetylen und Kohlenäure, die Flaschen mit verflüssigten oder verdichteten Gasen in den Verkehr bringen, haben dem Kommissar monatlich — erstmalig für den Monat Juli d. J. — bis zum 25. des folgenden Monats eine Aufstellung über ihre Erzeugung und ihren Versand nach folgenden Gesichtspunkten einzusenden:

- a) größtmögliche Erzeugung an Gasen, tatsächlich hergestellte Menge;
- b) größtmögliche Leistung der Kompressoren in 24 Stunden, tatsächlich erzielte Leistung in täglich . . . . . Arbeitsstunden;

\* Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt. — Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. (§ 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. März 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 223.)

- c) gesamter Auftragsbestand an Gasen im Berichtsmonat;
- d) Höhe der unerledigt gebliebenen Aufträge (unter Angabe der Gründe für die rückständigen Mengen) oder gegebenenfalls nicht ausgenutzte Leistungsmöglichkeit des Werkes.

Gas-Füllwerke, die ihr Gas selbst verbrauchen, haben die Aufstellungen in den gleichen Fristen nach den Gesichtspunkten unter a) und b) dem Kommissar einzusenden.

Die Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gehörigen Gas-Füllwerke sind von der Einreichung der Aufstellungen ausgenommen.

#### B. Sonderbestimmungen über den Verkehr eiserner Flaschen für Sauerstoff, Wasserstoff, gelöstes Azetylen.

5. Eiserner Flaschen, die mit vorgenannten Gasen gefüllt sind, dürfen von den Gas-Füllwerken nicht an Händler zum Weiterverkauf abgegeben werden. Verteilungsläger fallen nicht unter das Verbot. Ausnahmen für Sauerstoffflaschen für medizinische Zwecke können von dem Kommissar zugelassen werden.

6. Wer die vorgenannten Gase in Reihflaschen bezieht, hat neben der dem Gas-Füllwerk vertraglich zustehenden Reihgebühr für jede angefangene Woche, während der er die Flasche ohne Genehmigung des Kommissars über 30 Tage (vom Tage des Verbandes bis zum Tage des Wiedereintreffens auf dem Füllwerk gerechnet) in Besitz hält, eine an die Reichskasse fließende Abgabe von 3 M. zu zahlen.

Die Beitreibung erfolgt auf Antrag des Kommissars nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeforderungen.

Die Gas-Füllwerke haben für jeden Monat — erstmalig für den Monat Juli d. J. — bis zum 15. des folgenden Monats dem Kommissar ein nach Ortschaften alphabetisch geordnetes Verzeichnis derjenigen Bezahler von Gasen in Reihflaschen einzusenden, welche Flaschen über 30 Tage in Besitz gehalten haben. In dem Verzeichnis ist die Höhe der verfallenen Abgabe zu berechnen. Die Fristberechnung für die Abgabe läuft vom 15. Juli d. J. an.

Änderungen bestehender Lieferverträge oder der handelsüblichen Kaufverträge über die Höhe der Reihgebühren der Gas-Füllwerke unterliegen der Genehmigung des Kommissars. Die Werke sind verpflichtet, die Reihgebühr neben der Reichsabgabe einzuziehen.

#### C. Sonderbestimmungen über den Verkehr eiserner Flaschen für Kohlenäure.

7. Gewerbetreibende, die am 1. Juli d. J. Reihflaschen für Kohlenäure länger als 3 Monate im Besitz oder Gewahrsam haben, sind verpflichtet, spätestens bis zum 15. Juli d. J. dem Kommissar unter der Adresse der Kriegswasserstoffgesellschaft m. b. H., Berlin W. 15, Kurfürstendamm 213, nachstehende Angaben zu machen:

- a) Zahl der in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen Flaschen, getrennt nach leeren und ganz oder teilweise gefüllten Flaschen;
- b) Bezeichnung der auf den Flaschen eingepprägten Firmen und Nummer.

Zu der Anzeige sind die Vertreter der Gewerbetreibenden oder mangels solcher die Besitzer von Grundstücken, auf denen sich Flaschen des Gewerbetriebes befinden, dann verpflichtet, wenn der Inhaber des Gewerbetriebes durch Einziehung zum Heeresdienst an der Anzeige behindert ist.

8. Bisher 6 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die abgabefreie Reihfrist drei Monate und die Höhe der Abgabe an die Reichskasse 1 M. 50 Pf. für jeden angefangenen Monat, um den diese Frist überschritten wird, beträgt. Die Berechnung der Abgabe ist dem Kommissar vierteljährlich — erstmalig für das dritte Vierteljahr 1917 — bis Ende des nächstfolgenden Monats einzusenden.

#### D. Inkrafttreten.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1917.

Der Kommissar für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen.  
Jaeger.

#### Bekanntmachung

Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden.

Vom 10. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung 1 abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Spinnpapier,
- b) Papiergarne und -bindfäden, welche mit anderen Fasern nicht vermischt sind.

#### § 2.

1. Bei einer Veräußerung durch den Hersteller dürfen die Preise für die im § 1 a bezeichneten Gegenstände, die in der Preistafel I (Spinnpapierhöchstpreise) und für die im § 1 b bezeichneten Gegenstände die in der Preistafel II (Papiergarnhöchstpreise) genannten Sätze nicht übersteigen.

2. Bei jeder anderen Veräußerung (z. B. durch einen Händler, der nicht Hersteller ist), dürfen die in Preistafel I genannten Preise um nicht mehr als 2 v. H. und die in Preistafel II genannten Preise um nicht mehr als 3 v. H. überschritten werden.

3. Auf Garne und Bindfäden in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf finden die festgesetzten Höchstpreise außer bei Veräußerung durch den Hersteller an einen Zwischenhändler keine Anwendung.

#### § 3.

1. Die Höchstpreise für Spinnpapier und Spinnleinen verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Papiers von 6 bis 8 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Hülsen und Verpackung in Packpapier, ab

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
- 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
- 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- 5. wer Vorräte von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgekandte Holzspulen müssen bei frachtfreier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.

2. Die Höchstpreise für Papiergrundgarn verstehen sich für Kreuzpulaufmachung auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Garnes von 15 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Spulen und ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Wenn das Gewicht der Spulen 1 v. H. des Gesamtgewichts (Gewicht von Garn und Spulen) bei 15 v. H. Feuchtigkeit übersteigt, so ist das Mehrgewicht zum vollen Garnpreise zu vergüten.

Die Höchstpreise für Papierflachgarn verstehen sich für Aufmachung in Schlauchspulen bzw. hülsenfreien Kreuzspulen bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. des Trockengewichts, ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Bei Aufmachung in Kreuzspulen auf Hülsen ist 1 v. H. des Gewichts bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. für Hülsen zu vergüten.

3. Forderung darf in Rechnung gestellt werden, nur dann aber bei spesenfreier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

4. Erfolgt Zahlung des Kaufpreises später als 14 Tage nach Versand, so dürfen bis 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

§ 4.

Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können von dem zuständigen Militärbehörden erteilt werden. Anträge sind an die Kriegswirtschafts-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Juli 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Nr. W. III. 4700/12. 16. R. R. W., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gewirnte oder geschürte Papiergarne, welche mit andern Papierstoffen nicht vermischt sind, vom 20. Februar 1917, aufgehoben.

Preistafel I.

Höchstpreise für Spinnpapier.

Gewicht eines Quadratmeters	Breite für 1 kg in Pfennigen				
	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff
60 g und mehr	118	132	165	100	95
50 bis 59 g	123	117	110	105	100
40 " 49 "	128	122	115	110	105
40 " 45 "	133	127	120	115	110
30 " 39 "	141	135	128	123	118
20 " 34 "	173	167	160	155	150
25 " 29 "	203	197	190	185	180

Zuschläge.

a) Für Spinnrollen treten zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers die folgenden Zuschläge:

1. bei einer Schnittbreite von:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
10 v. H.	11 v. H.	12 v. H.	14 v. H.	16 v. H.	18 v. H.	20 v. H.	22 v. H.

des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:						
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
60 g u. mehr	15	17	18	20	23	27	34
50 bis 59 g	17	19	21	23	27	31	37
40 " 49 "	19	22	24	27	31	37	47
30 " 39 "	23	27	30	34	39	47	60
25 " 29 "	27	31	35	40	46	55	70

b) Für Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff, für Imprägnieren und für Färben (mit Ausnahme von bräunlicher Färbung, welche den Farbton des aus ungebleichtem Natronzellstoff hergestellten Papiers treffen soll) dürfen angemessene Zuschläge berechnet werden.

Abschläge.

Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Zellstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Preistafel II.

Höchstpreise für Papiergarne und -binfäden, welche mit anderen Papierstoffen nicht gemischt sind.

A. Papiergrundgarne.

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

\* Also auch reines Sulfitpapier.

Bei einem Durchmesser von	Breite für 1 kg in Pfennigen				
	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff
1	195	188	181	175	170
1,5	185	178	171	165	160
2	177	170	163	157	152
2,5	171	164	157	151	146
3	167	160	153	147	142
4	165	158	151	145	140
6	162	155	148	142	137
9	159	152	145	139	134
12	157	150	143	137	132

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von	1 mm	1,5 mm	2 mm	2,5 mm
Preise für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41
	3 mm	4 mm	6 mm	9 mm
	37	35	32	29
	27			

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	Breite für 1 kg in Pfennigen				
	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff
1	211	201	196	190	185
2	225	216	210	204	199
2,4	235	228	220	214	209
3	245	238	230	224	219
3,5	270	263	255	249	244
4	300	293	285	279	274
4,5	355	348	340	334	329
5	415	408	400	394	389

Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer gröberen als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. H. beträgt, zum Höchstpreis der vereinbarten Nummer erfolgen. Für Garne gröber als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach den Tabellen Aa der Preistafel II.

B. Papierflachgarne. Zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers treten die folgenden Zuschläge:

1. bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnrollen von:

10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
12 v. H.	13 v. H.	14 v. H.	16 v. H.	18 v. H.	20 v. H.	22 v. H.

des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnrollen von:						
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
60 g u. mehr	23	26	27	30	35	41	51
50 bis 59 g	26	29	32	35	41	47	56
40 " 49 "	29	33	36	41	47	56	71
30 " 39 "	35	41	45	51	59	71	90
25 " 29 "	41	47	53	60	69	82	105

Zuschläge.

a) Für andere Aufmachung:

- für Bündel, Knäuel, Dreileasanaufmachung und Kleinverkaufsaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;
- für Rundgarn in Kapsform darf der Preis bei Nr. 2, 4 und gröber 10 Pf., bei Nr. 3 12 Pf., für feinere Nummern 12 Pf., zusätzlich je 2 Pf. für jede halbe Nummer höher sein als der Höchstpreis bei Kreuzpulaufmachung.

b) Für Zwirnen und Schürren dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Zwirnen allein

Nr.	bis 0,9	1 bis 1,9	2 bis 3,5	3,6 bis 5
Preise für 1 kg in Pfennigen				

zweifach 20 30 35 40  
drei- und mehrfach 15 25 30 35

2. Zwirnen und Schürren

Nr.	bis 0,9	1 bis 1,9	2 bis 3,5	3,6 bis 5
Preise für 1 kg in Pfennigen				

50 80 105 130

c) Für Imprägnieren, Luftieren, Polieren, Färben, Bleichen, jedes sonstige Veredeln, Flechten und Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

d) Bei Verwendung eines Spinnpapiers, dessen Höchstpreis gemäß b der Preistafel I erhöht war, darf ein entsprechender Zuschlag berechnet werden.

Abschläge.

Bei Verwendung eines Papiers, das unter Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder

2 Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

3 Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen.

Zellstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Höchstpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Karlsruhe, den 10. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:  
Isbert, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 10. Juli.

\* Wegen großen Raum Mangels müssen mehrere Artikel zurückgestellt werden.

Der verschärfte U-Boothrieg.

Die Schiffsverluste im Juni: über 1 Million Bruttoregistertonnen.

B.T.B. Berlin, 9. Juli. (Amtlich.) Durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte ist nach den eingegangenen Meldungen im Monat Juni an Handels-schiffraum über eine Million Bruttoregistertonnen ver-senkt worden.

Dieser Erfolg des U-Boothrieges rechtfertigt volles Vertrauen in die unausbleibliche und entscheidende Wir-kung auf unsere Gegner.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Berlin, 8. Juli. (Amtlich.) Durch die Tätigkeit un-erer Unterseeboote wurden im Sperrgebiet um England wiederum 25 000 Bruttoregistertonnen vernichtet. Unter den versenkten Schiffen befanden sich sechs Dampfer, die in Geleitzügen fuhrten. Vier von ihnen wurden aus ein-und demselben Geleitzug herausgeschossen. Ferner wur-den versenkt die englischen Segler „Gauntlet“ und „Lizzie Ellen“.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

B.T.B. Berlin, 10. Juli. (Amtlich.) Eines un-erer U-Boote hat im Atlantischen Ozean wiederum 31 500 Bruttoregistertonnen vernichtet. Unter den ven-senkten Schiffen befanden sich das bewaffnete englische Hilfskriegsschiff „Sulvia“, 1 Offizier gefangen genom-men, der bewaffnete englische Dampfer „Amakura“ mit Stückgutladung, ein bewaffneter englischer Dampfer vom Aussehen des Dampfers „Winnewaska“, zwei große un-bekannt Dampfer, davon einer bewaffnet, der andere mit Munitionsladung. Nach Aussage des gefangenen englischen Offiziers sollte die „Sulvia“ das letzte eng-lische U-Boot aus Amerika holen, der für das U-Boot bestimmte Kommandant wurde durch einen Treffer ge-tötet.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Amtliche Tagesberichte vom 9. Juli.

B.T.B. Großes Hauptquartier, 9. Juli, vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht  
Bei Regen und Dunst blieb in fast allen Frontabschnit-ten das Feuer bis zum Abend gering. Es lebte dann mehrfach auf, nachts kam es an verschiedenen Stellen zu für uns erfolgreichen Erkundungsaufgeboten.

Bei der

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz wurde ein Angriff zur Verbesserung unserer Stellungen am Chemin-des-Dames mit vollem Erfolg durchgeführt. Nach einem Feuerüberfall von Minen und Granatwer-fern auf die Sturzmauern brach die Infanterie, gedeckt durch das Kieglfeuer der Artillerie, zum Einbruch vor. Die aus Niederlanden, Thüringern, Rheinländern und Westfalen bestehenden Sturmtruppen nahmen in kraft-vollem Stoß die französischen Gräben südlich von Bagny-Filain in 3 1/2 Kilometer Breite und hielten die gewon-nenen Linien gegen 5 feindliche Angriffe.

Zur Ablenkung des Gegners waren kurz vorher an der Straße Laon-Soissons Sturmabteilungen heftig-nassauischer und westfälischer Bataillone in die franzö-sischen Gräben gedrungen; sie kehrten nach Erfüllung ihres Auftrages mit einer größeren Zahl von Gefange-nen befehlsgemäß in die eigenen Linien zurück.

Der überall heftigen Widerstand leistende Feind erlitt hohe blutige Verluste, die sich bei ergebnislosen Gegen-angriffen auch während der Nacht noch steigerten. Es sind 30 Offiziere und über 800 Mann gefangen einge-bracht worden; die Beute an Kriegsgerät ist sehr er-heblich.

Auf dem Westufer der Maas haben die Franzosen aus den Kämpfen in der Nacht zum 8. Juli einige kleine -denstücke in der Hand behalten; heute vor Tages-grauen nordöstlich von Esnes einsetzende Vorstöße sind zurückgewiesen worden.

Front des Generalfeldmarschalls  
Prinzen Leopold von Bayern.

Seeresgruppe des Generalobersten  
von Boehm-Ermolli.

Während zwischen Strupa und Zlota-Lipa nur lebhafteste Artillerietätigkeit herrschte und uns einige vorläufige Ge-fangene einbrachten, kam es bei Stanislaw zu neuen Kämpfen. Durch starke russische Angriffe wurden die dort stehenden Truppen zwischen Giezow und Cagwozd (12 Kilometer) gegen die Waldhöhen des Czarny las zu-rückgedrückt. Durch Eingreifen deutscher Reserven kam der Stoß zum Stehen.

Front des Generalobersten Erzherzog  
Joseph.

In den Karpathen hielt die rege Tätigkeit der russischen



**Städtisch. Konzerthaus**

Dienstag, 10. Juli:  
**Der Soldat der Marie**  
Anfang 8 Uhr

Mittwoch, 11. Juli:  
**Unter der blühenden Linde**  
Anfang 8 Uhr E.102

**Wendel Treppen**  
aus  
Nor-Schmiedeseisen  
fabriziert solid u. billig  
**FRIEDR. KOCH** Schwab. Hall

**GALERIE MOOS**  
Ständige Gemälde- u.  
Graphik-Ausstellung  
Kaiserstraße 187 I

**Sonder-Ausstellung**  
Adolf Rhode - Eugen Segeritz  
Wilhelm Volz - Georg Scholz  
Eintritt 30 P  
Sonntags 2-4 Uhr 20 P

**INDUSTRIELLE!  
LANDWIRTE!**

BEZIEHT FÜR DIE IN EUREN BETRIEBEN BESCHÄFTIGTEN  
**FRANZÖSISCHEN  
GEFANGENEN**  
DIE  
**GAZETTE DES ARDENNES**  
UND DEREN  
**ILLUSTRIERTE AUSGABE**

BESONDERE BEZUGSBEDINGUNGEN FÜR GEFANGENE DURCH:  
*Gazette des Ardennes*  
*Hauptquartier Mézières-Charleville*

**Frühzwiebeln,**  
per Zentn. 18 M. liefert  
gegen Nachn. (Säde be-  
reigne z. Selbstkostenpr.)

**Jakob Weiller**  
Landesprodukt.-Großhandlung  
Herzheim b. Dandau (Pfalz).

**Bürgerliche Rechtspflege.**

§ 267.2 Konstanz. Der  
Maurer Jakob Venturini in  
Konstanz, Kläger, vertreten  
durch Rechtsanwalt S. Wette  
in Konstanz, klagt gegen die  
in Avasinis, Gemeinde Tra-  
faghis, Provinz Udine, sich  
aufhaltende, früher zu Kon-  
stanz wohnhafte Ehefrau  
Lucia geb. Ribalsa, Beklagte,  
mit dem Antrage auf Schei-

dung der zu Trafaghis, Pro-  
vinz Udine - Italien ge-  
schlossenen Ehe aus Verschul-  
den der Beklagten - auf  
Grund des § 1568 B.G.B. -  
und unter Kostenfolge für die  
Beklagte.  
Der Kläger ladet die Be-  
klagte zur mündlichen Ver-  
handlung des Rechtsstreits  
vor die I. Zivilkammer des  
Großh. Landgerichts Kon-  
stanz auf

**Blütenweiße Wäsche**  
erhalten Sie durch Verwendung von  
**Schmitz-Bonn's**  
**Bleichhülfe**

Vom badischen Landespreisant zum Ver-  
trieb im Großherzogtum Baden genehmigt.  
**Bleichhülfe**  
ist in Paketen zu 30 Pfg. in allen besseren Drogeri-  
en, Seifen- und Kolonialwaren-Handlungen zu haben.  
Man achte aber darauf, daß jedes Paket die Aufschrift:  
**Schmitz-Bonn's Bleichhülfe** trägt.  
Hersteller: Schmitz-Bonn Söhne,  
chem. Fabrik, Düsseldorf-Reisholz. E.107

Mittwoch, 7. November 1917,  
vormittags 9 Uhr,  
mit der Aufforderung, sich  
durch einen bei diesem Ge-  
richte zugelassenen Rechts-  
anwalt als Prozeßbevoll-  
mächtigten vertreten zu  
lassen.  
Konstanz am Bodensee,  
7. Juli 1917.  
Der Gerichtsschreiber des  
Großh. Bad. Landgerichts.

**Strafrechtspflege.**  
§ 257.3 Heidelberg.  
1. Der am 27. Juli 1894 zu  
Sulzfeld (Amt Eppingen)  
geborene Schirmmacher  
**Georg Unger,**  
a. St. an unbekanntem  
Orten,  
2. der am 7. April 1892 zu  
Ludwigsbafen a. Rh. ge-  
borene  
**Gustav Adolf Döberer,**  
a. St. an unbekanntem Orten,  
werden beschuldigt, als Wehr-  
pflichtige in der Absicht, sich

dem Eintritte in den Dienst  
des stehenden Heeres oder  
der Flotte zu entziehen, ohne  
Erlaubnis des Bundesgebiet  
verlassen oder nach erreich-  
tem militärfähigen Alter  
sich außerhalb des Bundes-  
gebietes aufzuhalten zu  
haben. Vergehen gegen § 140  
Abs. 1 Nr. 1 R.-Str.G.B.  
Dieselben werden auf  
Freitag, 14. September 1917,  
vormittags 9 Uhr,  
vor die Strafkammer des  
Großh. Landgerichts Heidel-  
berg geladen.  
Bei unentschuldigtem Aus-  
bleiben werden dieselben auf  
Grund der nach § 472 der  
Strafprozeßordnung von den  
Zivilvorstehenden der Erfas-  
sungskommissionen Eppingen und  
Ludwigsbafen a. Rh. über  
die der Anklage zugrunde  
liegenden Tatsachen ausge-  
sagten Erklärungen verur-  
teilt werden.  
Heidelberg, 5. Juli 1917.  
Der Großh. I. Staatsanwalt.

**Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft.**  
in Mannheim. Gegründet 1886.  
Emittiertes Grundkapital: 5 Millionen Mark.  
**Rechnungsabluß** des am 31. Dezember 1916 abgelaufenen  
dreißigsten Geschäftsjahrs.  
**Gewinn- und Verlust-Konto.**

Einnahmen.	M	P	M	P
Übertrag aus dem Vorjahre			146	258 77
<b>A. Transport-Versicherung.</b>				
1. Schaden-Reserve aus 1915	2 302	162 86		
2. Prämien-Überträge aus 1915	554	742 94		
3. Prämien pro 1916 abzüglich Ma- batt und Courtage	7 214	366 15		
4. Policegebühren	9	349 89		
5. Kapitalerträge	22	189 70	10 192	811 54
<b>B. Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.</b>				
1. Schaden-Reserve aus 1915	844	632		
2. Prämien-Überträge aus 1915	890	762 38		
3. Prämien-Reserve-Deckungskapital f. Renten, Prämienrückgewähr zc.)	1 635	349 10		
4. Prämien pro 1916	2 324	256 23		
5. Policegebühren	15	251 57		
6. Vergütungen der Rückversicherer	1 058	152 46		
7. Kapitalerträge	69	459 25	6 838	086 99
<b>C. Glas-Versicherung.</b>				
1. Schaden-Reserve aus 1915	54	160		
2. Prämien-Überträge aus 1915	332	161 80		
3. Prämien pro 1916	354	796 90		
4. Policegebühren	3	258 87		
5. Kapitalerträge	13	286 50	757	664 07
<b>D. Einbruch- und Diebstahl-Versicherung.</b>				
1. Schaden-Reserve aus 1915	33	161		
2. Prämien-Überträge aus 1915	128	450 65		
3. Prämien pro 1916	223	304		
4. Policegebühren	2	108 50		
5. Kapitalerträge	5	138	392	162 15
<b>E. Wasserleitungsschäden-Versicherung.</b>				
1. Übertrag v. Organisationskosten- Fonds	10	000		
2. Schaden-Reserve aus 1915	3	742 45		
3. Prämien-Überträge aus 1915	14	303 50		
4. Prämien pro 1916	20	697 11		
5. Policegebühren	1	79		
6. Kapitalerträge	5	72 15	49	494 21
<b>F. Feuer-Rück-Versicherung.</b>				
1. Schaden-Reserve aus 1915	1 112	222 21		
2. Prämien-Überträge aus 1915	1 217	445 61		
3. Prämien pro 1916	7 824	246 93		
4. Kapitalerträge	48	697 80	10 202	612 55
<b>G. Sonstige Einnahmen.</b>				
1. Zinsen	261	774 02		
2. Miets-Ertrag	124	408 80		
3. Aktien-Umschreibungsgebühren	69		386	251 82
			28	965 342 10
<b>Ausgaben.</b>				
<b>A. Transport-Versicherung.</b>				
1. Rückversicherungs-Prämien	3 819	032 99		
2. Bezahlte Schäden abzügl. An- teil d. Rück-	2 079	122 77		
3. Schäden abzügl. d. Rück-	3 162	104 29		
4. Prämien-Überträge versicherer	644	919 61		
5. Agentur-Provision und Verwal- tungskosten	486	145 57	10 191	325 23
<b>B. Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.</b>				
1. Rückversicherungs-Prämien	1 224	509 64		
2. Bezahlte Schäden	917	359 71		
3. Schwebende Schäden	867	595		
4. Prämien-Überträge	873	290 66		
Übertrag	3 882	785 01	10 191	325 23

übertrag	M	P	M	P
5. Prämienreserve-Deckungskapital f. Renten, Prämienrückgewähr zc.)	1 705	346 26		
6. Gewinnanteile an Versicherte, Prämien-Reserveergänzung und bez. Prämienrückgewährbeträge	12	659 64		
7. Agentur-Provision und Verwal- tungskosten	1 024	919 36	6 625	710 27
<b>C. Glas-Versicherung.</b>				
1. Rückversicherungs-Prämien	5	222 90		
2. Bezahlte Schäden abzügl. An- teil d. Rück-	181	565 93		
3. Schweb. Schäden versicherer	71	253		
4. Prämien-Überträge versicherer	338	696 49		
5. Agentur-Provision und Verwal- tungskosten	133	349 08	730	086 40
<b>D. Einbruch- und Diebstahl-Versicherung.</b>				
1. Rückversicherungs-Prämien	123	510 77		
2. Bezahlte Schäden abzügl. An- teil d. Rück-	35	358 65		
3. Schweb. Schäden versicherer	36	993		
4. Prämien-Überträge versicherer	130	376 60		
5. Agentur-Provision und Verwal- tungskosten	50	772 97	377	011 99
<b>E. Wasserleitungsschäden-Versicherung.</b>				
1. Rückversicherungs-Prämien	6	109 97		
2. Bezahlte Schäden abzügl. An- teil d. Rück-	1 968	396 50		
3. Schweb. Schäden versicherer	4	595		
4. Prämien-Überträge versicherer	18	527 24		
5. Agentur-Provision und Verwal- tungskosten	19	338 23	49	494 21
<b>F. Feuer-Rück-Versicherung.</b>				
1. Retrozessions-Prämien	4	199 066 48		
2. Bezahlte Schäden abzügl. An- teil d. Rück-	1 968	396 50		
3. Schweb. Schäden versicherer	1 302	482 53		
4. Prämien-Überträge versicherer	1 523	449 32		
5. Provisionen u. Verwaltungskosten	1 064	903 02	10 058	297 85
<b>G. Sonstige Ausgaben.</b>				
1. Abschreibungen auf: a) Inventar	18	413 70		
b) Forderungen	50	000		
2. Ausverluf auf Wertpapiere und an fremder Valuta	124	344 90	192	759 60
Übertrag			740	657 55
			28	965 342 10

**Bilanz.**

Passiva.	M	P	M	P
I. Aktienkapital			5 000	000
II. Reservefonds			650	000
III. Prämienreserve:				
1. Deckungskapital für lau- fende Renten	1 044	165 34		
2. Prämienrückgewährreserve	590	565 66		
3. sonstige rechnungsmäßige Reserven	70	615 26	1 705	346 26
IV. Prämienüberträge				
V. Reserve für schwebende Ver- sicherungsfälle (Schadenreserve)				
VI. Sonstige Reserven und zwar:				
1. Spezialreserve nach Zu- schreibung pro 1916 Mt. 1 150 000.-)	1 100	000		
2. Ausverluf-Reserve	150	000	1 250	000
VII. Guthaben anderer Ver- sicherungsunternehmen				
VIII. Baraktionen				
IX. Sonstige Passiva, und zwar:				
1. Rückstellung behufs Schaf- fung eines Beamten-Rit- tens- und Waisen-Unter- stützungsfonds	305	521 84		
(nach Zuschreibung pro 1916 Mt. 330 521 84)				
2. Unerhobene Dividende	520			
3. Im voraus eingen. Zinsen				
4. Rück per 1916 abzuführende Reichsstempel	6	664 89		
5. Rücklage für den Gesell- schaftsgrundbesitz (nach Zu- schreibung pro 1916 Mark 225 000)	200	000		
6. Organisationskosten-Fonds (nach Zuschreibung pro 1916 Mt. 110 000)	90	000		
7. Konto pro Dubiosa	88	098 35		
8. Guthaben der General- Agenten bezw. Agenten	84	729 51		
9. Rückstellung f. Kriegsgewinn- steuer (R.G. 24. 12. 15)	62	500	838	034 59
X. Gewinn			740	657 55
Gesamtbetrag			21	770 412 08

**Verteilung des Überschusses nach dem Beschluß der General-Versammlung.**  
vom 23. Juni 1917.

Überschuß	M	P
Überschuß	740	657 55
Zur Kapital-Reserve		
Zur Spezial-Reserve	50	000
Dividende Mt. 75.- = 30 % pro Aktie	375	000
Statutarische und vertragliche Antikennen	87	500
Rückstellung behufs Schaffung eines Beamten- Rittens- und Waisen-Unterstützungsfonds	25	000
Rücklage für den Gesellschaftsgrundbesitz	25	000
Organisationskosten-Fonds	20	000
Vortrag auf neue Rechnung	158	157 55
	740	657 55

**Der Aufsichtsrat:**  
gez. C. Eswein,  
Kommerzienrat, Vorsitzender.

**Der Vorstand:**  
gez. Oscar Steinberg,  
General-Direktor.